



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 29. Oktober 2021

Nr. 76

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Reischach auf Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutage fördern und Entnehmen von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nr. 167/1 der Gemarkung Reischach (Brunnen I bei Hinterberg) und Fl.Nr. 763/4 der Gemarkung Arbing (Brunnen II bei Hoheneck) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Reischach, erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 04.10.2006 Az.: 21-6421.0/10

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Kastl auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Errichtung eines Rückhaltebeckens mit Drosselbauwerk an der Kastler Gieß im Bereich des Gewerbegebiets Maierhof, Gemeinde Kastl

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung des Landkreises Altötting zur Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) – zusätzliche Schutzmaßnahmen aufgrund des hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen im Landkreis Altötting

SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – HALTERÄNDERUNGSANZEIGE

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen

HERRN LÁSZLÓ PÓCSI

zuletzt gemeldet in

HAYDNWEG 18, 84547 EMMERTING

wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 25.10.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-DY971 / VA eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen / ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 29.10.2021

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde

Az.: 21-6421.0/10

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Reischach auf Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zu Tage fördern und Entnehmen von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nr. 167/1 der Gemarkung Reischach (Brunnen I bei Hinterberg) und Fl.Nr. 763/4 der Gemarkung Arbing (Brunnen II bei Hoheneck) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Reischach, erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 04.10.2006 Az.: 21-6421.0/10

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Reischach (Landkreis Altötting) für die öffentliche Wasserversorgung Reischach (Brunnen II bei Hoheneck)

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Reischach (Landkreis Altötting) für die öffentliche Wasserversorgung Reischach (Brunnen I bei Hinterberg) vom 29.06.2006

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Reischach betreibt auf den Grundstücken Fl.Nr. 167/1 der Gemarkung Reischach und Fl.Nr. 763/4 der Gemarkung Arbing die Brunnen I bei Hinterberg und Brunnen II bei Hoheneck zur öffentlichen Wasserversorgung.

In den letzten Jahren wurde die öffentliche Wasserversorgung durch Anschluss mehrerer Ortsteile an das öffentliche Trinkwassernetz erheblich erweitert (Bauabschnitte BA 01 bis BA 11).

Die Gemeinde Reischach hat deshalb die Änderung der in der bis 30.09.2026 befristeten wasserrechtlichen Bewilligung zum Zu Tage fördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen I und II, erteilt mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 04.10.2006,

festgelegten Tagesentnahmemenge von 550 m³ auf 600 m³ und der Jahresentnahmemenge von 100.000 m³ auf 130.000 m³ sowie eine Verlängerung der Dauer der Bewilligung bis 31.12.2036 beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung nach § 11 WHG erfolgte gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten.

Demnach besteht gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden. Wir bitten vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08671/502-759 oder elisabeth.weichs@lra-aoe.de.

Das mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 15.09.2003 festgesetzte Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Reischach für die öffentliche Wasserversorgung Reischach (Brunnen II bei Hoheneck) ist an die heutigen Anforderungen anzupassen und nach durchgeführter Aktualisierung des Einzugsgebietes und genauer hydrogeologischer Abgrenzung neu auszuweisen.

Das mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 29.08.2006 festgesetzte Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Reischach für die öffentliche Wasserversorgung Reischach (Brunnen I bei Hinterberg) ist hinsichtlich des Verbotskatalogs in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die heutigen Anforderungen anzupassen.

Die Grenzen des neu auszuweisenden Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen für den Brunnen II bei Hoheneck sind in einem Lageplan M 1: 5.000 eingetragen, der dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt ist.

Die eingereichten Planunterlagen, woraus sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sind vom

08.11.2021 bis 07.12.2021

bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Zimmer-Nr. 4 und 5 Erdgeschoss und dem Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S210, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting bitten wir vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08670/9886-31 oder nischler@reischach.de, 08671/502-759 oder elisabeth.weichs@lra-aoe.de.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **21.12.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach (Eggenfeldener Str. 9, 84571 Reischach) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Änderung der bestehenden Bewilligung einzulegen, können bis **21.12.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach (Eggenfeldener Str. 9, 84571 Reischach) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfach E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@lra-aoe.de oder an poststelle@lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Verfahren zur Änderung der bestehenden Bewilligung ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt gegebenenfalls mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss die Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes in der Regel zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Bescheid zur Änderung der bestehenden Bewilligung wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen

entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht veröffentlicht.

Altötting, 29.10.2021
Landratsamt Altötting

Gz.: 21-641.5/4

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Kastl auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Errichtung eines Rückhaltebeckens mit Drosselbauwerk an der Kastler Gieß im Bereich des Gewerbegebiets Maierhof, Gemeinde Kastl

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Kastl, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Gottfried Mitterer, hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Errichtung eines Rückhaltebeckens mit Drosselbauwerk an der Kastler Gieß im Bereich des Gewerbegebiets Maierhof, Gemeinde Kastl beantragt. Mit der vorliegenden Planung soll das Gewerbegebiet Maierhof künftig vor einem hundertjährigen Hochwasser HQ 100 geschützt und die durch einen Erweiterungsbau entstandenen Retentionsraumverluste kompensiert werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, die untere Bauaufsichtsbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die Stabstelle Abfallrecht und Bodenschutz beim Landratsamt Altötting.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der geplanten Ausführung handelt es sich um einen naturfernen Gewässerausbau. Das Vorhaben befindet sich teilweise im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Kastler Gieß. Es erfolgt kein Eingriff in Wasserschutzgebiete. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als amtlichen Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Nach Stellungnahme der Stabstelle Abfallrecht und Bodenschutz hat das Vorhaben einschätzungsweise keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Auch bauplanungsrechtliche Bedenken gegen das Regenrückhaltebecken bestehen nicht. Für das Vorhaben wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der den Eingriff in die Natur und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich sowie zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beschreibt und festlegt. Die untere Naturschutzbehörde ist mit der Maßnahme einverstanden, insbesondere wurde eine naturnahe Ausführung des Niedrigwassergerinnes gefordert.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung verspricht keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Dieser Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Um eine **vorherige telefonische Terminvereinbarung** (Tel. 08671/502-761) wird gebeten.

Altötting, 27.10.2021
Landratsamt Altötting

Az.: 1-530-Cor

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung des Landkreises Altötting zur Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) – zusätzliche Schutzmaßnahmen aufgrund des hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen im Landkreis Altötting

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, 6, 13, 14 IfSG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. BayIfSMV vom 01. September 2021 (zuletzt geändert mit Verordnung vom 27. Oktober 2021 (BayMBI. Nr. 757)), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. ¹In Abweichung zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard. 2§ 2 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 sowie § 13 Abs. 1 der 14. BayIfSMV bleiben unberührt. 3Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit unverändert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. ¹In Abweichung zu § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 der 14. BayIfSMV wird der Zugang zu Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen sowie zur Gastronomie, soweit Tanz oder Musikbeschallung über Hintergrundmusik hinaus angeboten wird, nur Besuchern gestattet, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind.

2Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ausnahmsweise zulassen. 3Die bisher geltenden Regelungen für Testungen von nichtgeimpften oder nichtgenesenen Veranstaltern, Betreibern oder Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit Kundenkontakt an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche mittels PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik bleiben bestehen. 4§ 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt.

3. Weitergehende Anordnungen seitens der Kreisverwaltungsbehörde bleiben hiervon unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.

G r ü n d e:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits über 4,4 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 94.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben. Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin – insbesondere in der nun anstehenden kalten Jahreszeit - eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Im Landkreis Altötting wurden seit Beginn der Pandemie über 7.700 Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Der Inzidenzwert des Landkreises liegt signifikant höher als der landes- und bundesweite Durchschnitt. So lag die 7-Tages-Inzidenz am 19.10.2021 bei 153,2, am 20.10.2021 bei 204,2, am 22.10.2021 bereits bei 254,4, am 25.10.2021 bei 300,0 sowie aktuell (28.10.2021) bei 303,6. Die Situation in den Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf ist inzwischen äußerst angespannt.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes Altötting ist zu besorgen, dass bei ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen in kurzer Zeit weiter zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Region bedeuten würde. In Teilbereichen ist dies in Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf bei elektiven Eingriffen bereits der Fall. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Patientenverlegungen durchgeführt werden.

Zudem ist für den Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen zu besorgen, dass bei einer weiteren Zunahme von Infektionsfällen, insbesondere aus dem privaten nichtschulischen Umfeld, der Präsenzunterricht in den Schulen bzw. der Regelbetrieb in den Kindertagesstätten nicht dauerhaft aufrechterhalten bzw. sichergestellt werden kann.

II.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 ZustV und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zuständig. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2, 6, 13, 14 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 der 14. BayIfSMV.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde u. a. für den Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in den Nr. 1 bis 17 genannten Maßnahmen und Beschränkungen sein.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zusätzliche Schutzmaßnahmen insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19 Erkrankungen ergreifen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die aktuell im Landkreis Altötting ebenso wie in der Region 18 und bayernweit annähernd stagnierende Impfkampagne - keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung zu erreichen sein. Zudem arbeitet die Belegschaft in den Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf bereits seit geraumer Zeit an der Belastungsgrenze und sind aus diesem Grund zunehmend Personalausfälle zu verzeichnen.

Speziell für Kinder bis 12 Jahren gibt es derzeit noch keine Möglichkeit für eine Schutzimpfung.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG eine notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Covid-19 sein. Als notwendige Schutzmaßnahmen sind zudem insbesondere auch die Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind (§ 28 a Abs. 1 Nr. 6 IfSG), die Beschränkung des Betriebs gastronomischer Einrichtungen (§ 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG) sowie die Beschränkungen von Betrieben und Gewerben (§ 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG) anzusehen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 14. BayIfSMV). In den Verordnungen ordnet das Ministerium infektionsschutzrechtliche Beschränkungen an, die auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten beruhen.

In den § 3, 3a und § 15 Abs. 4 der 14. BayIfSMV werden bereits Voraussetzungen für den Zugang zu Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen (sog. 3G, 3Gplus und 2G-Regelungen) geschaffen. Diese werden durch die für die jeweiligen Betriebe und Einrichtungen geltenden einschlägigen Rahmenhygienekonzepte teils weiter konkretisiert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV sollen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zusätzliche Schutzmaßnahmen insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19-Erkrankungen ergreifen.

Im Landkreis Altötting ist aktuell ein sich über alle Bereiche des Landkreises erstreckendes hohes Ausbruchsgeschehen festzustellen. Der Inzidenzwert liegt aktuell bei 303,6 (28.10.2021) und damit deutlich über dem landes- und bundesweiten Durchschnitt. Es herrscht allgemein ein diffuses Infektionsgeschehen ohne erkennbare Schwerpunktbildung vor.

Aufgrund der starken Auslastung der Krankenhäuser des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf ist zeitweise bereits die Durchführung elektiver Operationen ausgesetzt, um die medizinische Notfallversorgung gewährleisten zu können.

Die Auswahl der in den Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgt jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbaren Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie der Fortführung eines sicheren, täglichen Präsenzbetriebs an Schulen und des Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen. Die Anordnungen stellen geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen dar.

Das Robert Koch- Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll in erster Linie vor feinen Tröpfchen und Partikeln aus der Atemluft desjenigen schützen, der eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Fremdschutz). Der Nutzen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremd- und Eigenschutz) zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus konnte mittlerweile in mehreren Studien belegt werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Qualität einer FFP-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard ist in der derzeitigen Situation neben der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, die Infektionszahlen zu reduzieren, da diese laut Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einen im Vergleich zu medizinischen Gesichtsmasken höheren Schutz gegen eine Übertragung des SARS-CoV-2-Virus bieten. Diese erhöhte Schutzwirkung gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus beruht auf ihrer nachgewiesenen höheren Filtrationsleistung und ihres besseren Dichtsitzes. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Für Beschäftigte während ihrer dienstlichen Tätigkeit gilt unverändert die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Auch die bisherigen Regelungen an den Schulen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (ab Jahrgangsstufe 5) bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung (bis einschließlich Jahrgangsstufe 4) bleiben unberührt.

Die in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegte Schutzmaßnahme ist daher ebenso geeignet, die Zahl der Infektionen, deren Weiterverbreitung und damit die Anzahl der Krankenhauseinweisungen zu verringern, wie die in Nr. 2 angeordnete weitergehende Zugangsbeschränkung von 2G (d.h. Zugang ausschließlich für Personen, die im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung geimpft oder genesen sind) für Clubs, Diskotheken und vergleichbare Freizeiteinrichtungen.

Insbesondere Clubs und Diskotheken haben sich nach den Erfahrungen seit der Öffnung dieser Einrichtungen zum 01.10.2021 als potentielle Übertragungsorte gezeigt. In diesen Bereichen kommen typischerweise eine größere Anzahl von Personen zusammen, wodurch das Risiko einer Ansteckung einer Mehrzahl von Personen bei einer unentdeckten Infektion steigt bzw. sich die Ansteckungswahrscheinlichkeit erhöht.

Bei der Belegung der Krankenhäuser des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf sind die nicht geimpften Patienten in der großen Mehrzahl. Aktuell sind 73 % der Patienten, die stationär behandelt werden, sowie 79 % der Intensivpatienten nicht geimpft. Geimpfte und genesene Personen haben im Falle einer Infektion eine geringere Virenlast und sind, auch wenn sie infiziert sind, weniger ansteckend als infizierte, aber nicht geimpfte Personen. Zudem sind Ungeimpfte deutlich empfänglicher für SARS-CoV-2-Infektionen.

Die Ergreifung der festgelegten Schutzmaßnahmen ist auch erforderlich.

Mildere Mittel sind aufgrund des starken, sich über den gesamten Landkreis erstreckenden Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung insbesondere der stationären Krankenhausversorgung nicht länger ausreichend, um den Ausbruch von Infektionsherden in Betrieben, Einrichtungen und bei Veranstaltungen zu verhindern. Die Anhebung des allgemeinen Maskenstandards auf FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard hat im Vergleich zu anderen Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen oder Betriebsschließungen eine nur vergleichsweise geringe Eingriffsintensität. Eine bloße Empfehlung dazu ist nicht gleich erfolgsversprechend. Auch ist die bestehende Möglichkeit für Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen, sog. freiwilliges 2G anzuwenden (vgl. § 3a Abs. 1 der 14. BayIfSMV), nicht zuletzt auch aufgrund der bislang nur geringen Inanspruchnahme nicht (mehr) ausreichend.

Die in Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Schutzmaßnahmen sind auch angemessen.

Bei der Anhebung des allgemeinen Maskenstandards auf FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard kollidieren insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG und das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG des Tragenden. Das Tragen einer FFP-2 Maske stellt nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Einzelnen dar im Vergleich zu der Besorgnis, dass mit einer weiteren ungebremsten Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen auch die Zahl der krankhauspflichtigen Behandlungsfälle weiter ansteigt, was zwangsläufig eine zusätzliche Belastung bzw. Überlastung des ambulanten und stationären Gesundheitswesens im Landkreis Altötting zur Folge hätte mit der Konsequenz, dass notwendige sonstige Behandlungen nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden könnten. Zudem bleiben die in der 14. BayIfSMV geregelten Ausnahmen und Befreiungen von der Maskenpflicht von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

In der derzeitigen Pandemiesituation kollidieren bei Einschränkung zum Zugang von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des GG.

Der Zugang zu Diskotheken, Clubs und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen wird zwar eingeschränkt, er ist jedoch weiterhin möglich. Die Zugangsbeschränkung ist insbesondere verhältnismäßig aufgrund der betriebstypischen größeren Menschenansammlungen und Nähe zu anderen Menschen, z. B. beim Tanzen, sowie des häufigen Alkoholkonsums, der erfahrungsgemäß zu einem sorgloseren Umgang mit den bestehenden Hygieneregeln führt. Daher ist eine im Vergleich zur bisherigen Regelung weitergehende Zugangsbeschränkung zu Diskotheken, Clubs und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen angemessen, um ein zusätzliches Infektionsgeschehen möglichst zu vermeiden. Die festgelegte Schutzmaßnahme dient auch dazu, erneute Betriebsschließungen oder Veranstaltungsverbote aufgrund steigender Infektionszahlen und Hospitalisierungen zu verhindern.

Weiterhin liegt keine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vor, da nicht Gleiches ungleich behandelt wird. Selbst wenn jedoch eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vorliegen würde, so wäre diese jedenfalls sachlich gerechtfertigt, da Geimpfte und Genesene nachweislich seltener an COVID-19 erkranken und selbst bei einer Infektion diese seltener weitergeben. Weiterhin ist die Belastung des Gesundheitswesens durch Geimpfte und Genesene weitaus geringer, da diese nicht nur weniger anfällig für eine Ansteckung sind, sondern auch eine deutlich geringere Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf haben.

Es besteht unverändert ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden der Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgungssituation. Fundierte, über einen längeren Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen der Krankheit liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor; insbesondere sind die Langzeitfolgen für Kinder und Jugendliche noch nicht hinreichend erforscht, so dass hier besondere Vorsicht geboten ist. Auch besteht aktuell für Kinder bis 12 Jahren keine Möglichkeit für eine Schutzimpfung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.11.2021 in Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 24.11.2021.

Hinweis:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die angeordneten Maßnahmen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Altötting, den 29.10.2021

Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.